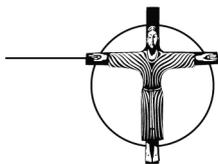


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



33

Nr. 2

15. März 2018

Inhalt

Verfügungen

Übernahme der Änderungstarifverträge vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten der Länder;
Bekanntmachung von Tarifverträgen..... 34

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die
88. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 13. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die
9. Änderung der ARR-Azubi/Prakt (RS 461, 461.1, 496)..... 45

Kirchensiegel

Außergebrauchnahme..... 50

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 50

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 51

Personalnachrichten..... 52

Verfügungen

Übernahme der Änderungstarifverträge vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten der Länder; Bekanntmachung von Tarifverträgen

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 88. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. September 2017 und der 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 152) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Februar 2017 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- a) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17. Februar 2017,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der und die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 17. Februar 2017,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 17. Februar 2017,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 17. Februar 2017,
- e) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 17. Februar 2017,
- f) Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 17. Februar 2017.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich mit der 13. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 152) umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 6 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 18. September 2017 und die Texte der vorgenannten Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Wolfenbüttel, den 22. Januar 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17. Februar 2017 - A u s z u g -

§ 1

Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Abschnitt III nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:

„§ 19 a Zulagen“

2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,“

3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

4. Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

„4. Sofern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.

b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8

- 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,

- 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,

- 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.“

...

7. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und
- vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v.H.“

...

12. § 44 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

„Nr. 2a

Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung.“

...

14. In Anlage A wird die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt gefasst:

„4. Die Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).“

15. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13.)“

bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13.)“

bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13.)“

16. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14.)“

b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)“

bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.)“

c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „Nr. 1“ vorangestellt.

bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

„Nr. 2

(1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten neben der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.

(2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.

(3)₁Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ₂Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (zum Beispiel Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. ₃Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie zum Beispiel Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“

17. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13.)“

bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 10 und 13.)“

bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

...

23. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2018

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„₁Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „in Stufe 5“ die Angabe „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

...

Anlage B zum TV-L

Anlage 1

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 - gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 - gültig ab 1. Oktober 2018 -						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.

Anlage 2

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017-						
Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte						
- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -						
Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte						
- gültig ab 1. Oktober 2018 -						
Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

...

Anlage 5**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

1Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. 2Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

...

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig ab 1. Januar 2018 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

1Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. 2Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

...

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung
und die Entgeltordnung der Lehrkräfte
der Länder (TV EntgO-L)
vom 17. Februar 2017
- A u s z u g -**

§ 1

Änderungen des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes“ durch die Angabe „§ 16 Absätze 2 und 3 gelten mit folgenden Maßgaben“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
2. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

...

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 17. Februar 2017
- A u s z u g -**

§ 1

Änderungen des Pkw-Fahrer TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

...

Anlage 1

Anlage 1 zum PKW-Fahrer TV-L

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ... - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -				
Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgelt gruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgelt gruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 1 zum PKW-Fahrer TV-L

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ... - gültig ab 1. Januar 2018 -				
Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgelt gruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgelt gruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

...

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für
Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)
vom 17. Februar 2017
- A u s z u g -**

...

§ 2**Änderungen des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,“
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	
im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 Euro,
b) ab 1. Januar 2018	
im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 Euro.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.“

b) In Absatz 3 wird dem Wort "Erstattungen" die Satzbezeichnung „2“ vorangestellt und die bisherige Satzbezeichnung „2“ vor Satz 3 in „3“ geändert.

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

...

Anlage 5

**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für
Auszubildende
der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)
vom 17. Februar 2017
- A u s z u g -**

...

§ 2**Änderungen des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:
„(1a) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TVA-L fällt.“
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	
im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro,

b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr 1.060,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.126,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.233,00 Euro.”

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.

5. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

...

Anlage 6

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder

(TV Prakt-L)

vom 17. Februar 2017

- *A u s z u g* -

§ 1

Änderungen des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 1.718,54 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.753,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 1.493,26 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.528,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 1.436,31 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.471,31 Euro.”

3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.

...

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 88. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 13. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 9. Änderung der ARR-Azubi/Prakt (RS 461, 461.1, 496)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 5/2017 sind ab Seite 152 die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 88. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461), die 13. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 9. Änderung der ARR-Azubi/Prakt vom 18. September 2017 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 22. Januar 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über
die 88. Änderung der DienstVO,
die 13. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie
die 9. Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

Hannover, den 30. Oktober 2017

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 18. September 2017 über die 88. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO), die 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) sowie die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**Beschluss
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

**A. 88. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 18. September 2017**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. August 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 118), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Übergangsregelungen zur Anwendung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017.“

b) Die Angabe zu § 27a wird gestrichen.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

**Übergangsregelungen zur Anwendung des
Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L
vom 17. Februar 2017**

(1) Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Mitarbeiterinnen im Sozial-

und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L) gilt folgende Übergangsregelung:

Mitarbeiterinnen im Sinne von § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf, die einen Antrag nach § 22a Absatz 3 ARR-Ü-Konf nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Anlage F Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 zum TV-L, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einer der in § 1 Nrn. 15 bis 17 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

(2) Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 gelten folgende Übergangsregelungen:

a) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Mitarbeiterinnen erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2, 3 und 6 ARR-Ü-Konf gelten entsprechend.

b) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Mitarbeiterinnen in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2, 3 und 6 ARR-Ü-Konf gelten entsprechend.“

3. § 27a wird aufgehoben.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 und 1.9.1 eingefügt:

„1.9 Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme der §§ 4 und 5 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165) nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 1.9.1 bis 1.9.4:

1.9.1 (*Änderungen zum 1. Januar 2017*)

§ 1 Nrn. 1 bis 3, 5 bis 11 und 13 bis 23 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017.“

b) Nach Nummer 1.9.1 wird folgende Nummer 1.9.2 eingefügt:

1.9.2 (*Änderungen zum 1. März 2017*)

§ 1 Nrn. 4 und 12 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017.“

c) Nach Nummer 1.9.2 wird folgende Nummer 1.9.3 eingefügt:

1.9.3 (*Änderungen zum 1. Januar 2018*)

§ 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017.“

d) Nach Nummer 1.9.3 wird folgende Nummer 1.9.4 eingefügt:

1.9.4 (*Änderungen zum 1. Oktober 2018*)

§ 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017.“

e) Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:

„2.6 Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165).“

f) Nach Nummer 9.1 wird folgende Nummer 9.2 eingefügt:

„9.2 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der und die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 17. Februar 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165).“

5. In Anlage 2 Abschnitt M wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 9b, KR 9c und KR 9d die Angabe „keine Stufe 6“ gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

1 Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2017,
2. § 1 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 am 1. Januar 2018,
3. § 1 Nr. 4 Buchstabe d am 1. Oktober 2018.

B. 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 18. September 2017

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 9. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich

a) ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und

b) ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.“

2. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt

ab 1. Januar 2017 113,51 € und

ab 1. Januar 2018 116,18 €.“

3. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sie erhöht sich

a) ab 1. Januar 2017 um 2,2 v.H. und

b) ab 1. Januar 2018 um 2,35 v.H.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39”

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62

b) ab 1. Januar 2018

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99

c) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70”

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98”

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Mitarbeiterinnen erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2, 3 und 6 ARR-Ü-Konf gelten entsprechend.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgelttabelle zum TV-L“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2016“ eingefügt.

b) In der Anmerkung zu § 18 wird die Angabe „ab 1. März 2016“ durch die Angabe „vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016“ ersetzt.

6. In Nr. 7 der Anlage 1 Teil A wird die Angabe „§§ 5, 6, 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 5, 7, 9 und 10“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DienstVO ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Ü-Konf nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

1 Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 4 Buchstabe d am 1. Januar 2018 in Kraft.

C. 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 18. September 2017

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 9. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 165).“

2. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 165).“

3. In der Anlage 3 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 165).“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Salzgitter, den 19. September 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Busse
Vorsitzender

Kirchensiegel

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Mauritius Twieflingen
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Georg Wobeck in Twieflingen
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Evangelisch-lutherische Propstei Helmstedt Friedhofsverwaltung
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 19. Januar 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50 %

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk II mit den Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz mit insgesamt 330 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Uthmöden/Stadt Haldensleben sowie Zobbenitz und Dorst in der Kommunalgemeinde Calvörde. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in Uthmöden und Zobbenitz alle 14 Tage und in Dorst monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Zwei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen und dabei die gewachsenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen nutzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der seinen

Probenort in Zobbenitz hat. Für die Gemeindeveranstaltungen steht in Uthmöden ein Gemeinderaum im Obergeschoss der Kirche zur Verfügung, in Zobbenitz ein kleines Gemeindehaus gegenüber der Kirche. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Grafhorst-Danndorf im Umfang von 100 %

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst wird zum 1. Mai 2018 vakant. Die beiden bisher eigenständigen Gemeinden sind seit dem 1. Januar 2017 zu einer Kirchengemeinde fusioniert, die zum Gestaltungsraum Süd der Propstei Vorsfelde gehört. Demnächst werden sich die 5 Pfarrämter des Gestaltungsraumes zum „Pfarrverband Aller“ zusammenschließen.

Danndorf und Grafhorst, im Naturpark Drömling im Norden des Landkreises Helmstedt gelegen, befinden sich in nur 12 km Entfernung von Wolfsburg. Jedes Dorf hat einen Kindergarten, Danndorf auch eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich, ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Grundversorgung im Nachbarort Velpke, in Helmstedt und in Wolfsburg.

In der Kirchengemeinde gibt es viele unterschiedliche Gruppen: Es gibt drei Frauenkreise, einen Männerkreis, eine Krabbelgruppe und einen Gospelchor.

Die Kreuzkirche in Danndorf ist ein moderner Kirchenbau aus dem Jahr 1983 mit verschiedenen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Feiern.

Die St. Elisabeth Kirche in Grafhorst gibt es seit 164 Jahren. In unmittelbarer Nähe steht das Pfarrhaus mit dem Büro und einem Gemeinderaum im Parterre und einer darüber gelegenen geräumigen Wohnung (ca. 175 qm) über zwei Etagen mit Balkon, Garage und Gartenanteil. Zum Areal gehört eine Garage und eine große ausgebaute Pfarscheune für Feste im Sommer mit Terrasse und Garten.

Die Rechnungsführung der Kirchengemeinde erledigt die Kirchliche Verwaltungsstelle in Helmstedt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n und fröhliche/n Seelsorger/in mit Lust am Predigen und an der Gemeindegemeinschaft, die/der aktiv am Dorfleben teilnimmt und die Kinder- und Jugendarbeit neu belebt. Ansprechpartner für weitere Fragen sind Herr Günther Müller in Grafhorst Tel.: 05364 / 967789 und Frau Nora Müller in Danndorf Tel.: 05364 / 2245.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrer **Martin Feuge**, bisher Sickinge mit Hötzum Bezirk I.

Die **Pfarrstelle St. Georg Delligsen** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrerin **Sandra König**, bisher dort im Probedienst.

Eine **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt Nord** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrer **Martin Kolkmann**, bisher eine Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe als Studienleiterin im ARPM** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2018 mit Frau **Imke Heidemann**, bisher Lehrerin im Schuldienst.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung „Mit Uns-Gemeinde“** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrer **Johannes Engelmann**, bisher eine Stelle im Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter.

Die **Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode** im Umfang von 50 % und die **Pfarrstelle Kreiensen mit Erzhausen, Billerbeck und Orxhausen Bezirk II** im Umfang von 50 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrer **Robert Schaper**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Nordwest in Braunschweig Bezirk III** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrer **Stefan Behrendt**, bisher die Pfarrstelle im Umfang von 50 % in Stellenteilung und Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 %.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrerin **Hanne-Elisabeth Reinhard**, bisher Pfarrstelle im Pfarrverband Nordwest in Braunschweig Bezirk III im Umfang von 50 % in Stellenteilung.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. Februar 2018 mit Pfarrerin **Angelika Meiners**, bisher Pfarrstelle Veltheim mit Schulenrode im Umfang von 50 % und Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 %.

Personalnachrichten

Übernahme

Frau **Imke Heidemann**, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in ein öffentlich-rechtliches Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit übernommen.

Ernennung

Pfarrer **Martin Cachej** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Stellvertreter der Pröpstin/des Propstes der Propstei Schöppenstedt ernannt.

Landeskirchenamt

Herr Landeskircheninspektor **Oliver Sander** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2018 zum **Landeskirchenoberinspektor** ernannt.

Verstorben

Pfarrerin **Anke Dittrich**, Calvörde, ist am 28. Dezember 2017 verstorben.

Pfarrer i. R. **Martin Gresing**, Bad Gandersheim, ist am 15. Januar 2018 verstorben.

Pfarrer **Ekkehard Hasse**, Immenrode, ist am 10. Februar 2018 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. März 2018

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate